

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 19. September 2023

### Beschluss

<b>6</b>	<b>Raumordnung, Bau, Verkehr</b>	<b>2023-139</b>
<b>6.3</b>	<b>Mobilität und Verkehr</b>	
<b>6.3.1</b>	<b>Signalisationen und Markierungen</b>	
	<b>Halteverbote nahe Schulhäuser - Genehmigung</b>	

### Ausgangslage

Seit geraumer Zeit wird auch in Rüti ZH festgestellt, dass vermehrt Elterntaxis ihre Kinder zur Schule bringen. Dies führt zu gefährlichen Situationen für Schüler und Schülerinnen auf dem Schulweg, speziell im Nahbereich von Schulhäusern.

Die Kommission Schulliegenschaften hat im Protokoll der Sitzung vom 10. Februar 2023 festgehalten, dass potenzieller Handlungsbedarf bei der Eschenmattstrasse (Kindergarten/Hort und Primarschulhaus) besteht. Insbesondere vor Schulbeginn und nach Schulschluss ist die Situation als prekär und sehr gefährlich einzustufen, da parkierte Autos am Strassenrand und vor allem die heran- und wegfahrenden Elterntaxis die Situation an der Eschenmattstrasse für Schüler und Schülerinnen auf dem Schulweg sehr unübersichtlich und entsprechend gefährlich machen. Die Eschenmattstrasse ist eine schmale (max. 5 Meter), teils durch die parkierten, heran- und wegfahrenden Fahrzeuge sehr unübersichtliche Strasse.

Vor der Anordnung eines Halteverbots muss die Gemeinde bei der Kantonspolizei, die in allen anderen Fällen für dauernde Verkehrsanordnungen zuständig ist, eine verkehrstechnische Stellungnahme einholen. Diese wurde mit einem Augenschein vor Ort mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Verkehrstechnischen Abteilung Anfang Juni 2023 eingeholt und die sinnvollen Standorte der beidseitigen Halteverbote besprochen (rote Punkte im Plan unten). Zudem wurden in Absprache mit der Kommission Schulliegenschaften die Zeiten definiert und die Ausnahmen festgelegt.

Die Halteverbotszeiten sollen von Montag bis Freitag, von 07.30 – 09.00 Uhr / 11.00 – 13.30 Uhr und von 15.00 – 17.00 Uhr sein, Ausnahmen: Feiertage und Schulferien



Als Folge ihrer Zuständigkeit für die Anordnung von Halteverboten im Sinne von § 4 Abs. 3 haben die Gemeinden auch über Art, Standort und Ausführung der Halteverbote zu entscheiden (§ 10 Abs. 2). Es obliegen ihnen die Anschaffung, das Aufstellen oder Anbringen und der Unterhalt der Halteverbote (§ 11 Abs. 2).

Die Verfügung von weiteren dauernden Halteverbote vor Schulgebäuden und -anlagen sowohl auf Staats- als auch auf Gemeindestrassen nach gesetzlichen Vorgaben soll an die Abteilung Sicherheit delegiert werden. Vor einer entsprechenden Verfügung ist jeweils eine verkehrstechnische Stellungnahme der Kantonspolizei Zürich einzuholen. Somit sollen Halteverbote vor Schulgebäuden und -anlagen zukünftig seitens Abteilung Sicherheit in Zusammenarbeit der Kommission Schulliegenschaften und nach Einholung der verkehrstechnischen Stellungnahme bei der Kantonspolizei Zürich selbstständig verfügt werden.

### **Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»**

Der Beschluss verfolgt die Dimension Wohnen mit dem Leitsatz «Rüti bietet attraktives Wohnen für jede Lebensphase» sowie die Dimension Leben mit dem Leitsatz «Die Bevölkerung fühlt sich dank den gut aufgestellten Blaulichtorganisationen in Rüti sicher» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

### **Finanzielle Auswirkungen**

#### Ausgaben

Zusammenstellung der neuen Ausgaben inkl. MWST zulasten der Erfolgsrechnung:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag CHF</b>
Halteverbotstafeln mit Text (3 Stück)	Ca. 1'500.00
Montage durch Unterhaltsdienst	Ca. 500.00
Publikation	0.00
Total	Ca. 2'000.00

#### Budget / Finanz- und Aufgabenplan

Die Ausgaben von CHF 2'000.00 sind im Budget 2023 eingestellt.

Die Ausgaben werden der Erfolgsrechnung im Konto 10916.3119.00 belastet.

### **Beschlussveröffentlichung**

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

### **Kommunikation, Publikation**

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Ein Bericht ist im Rütner per nächster Ausgabe geplant.



## **Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit**

Gemäss § 4 Abs. 3 der kantonalen Signalisationsverordnung können Gemeinden über die Anordnung von dauernden Halteverbote vor Schulgebäuden und -anlagen sowohl auf Staats- als auch auf Gemeindestrassen verfügen. Diese Kompetenz ist beschränkt auf die Anordnung von Halteverbote vor Schulgebäuden und -anlagen. Dazu gehören öffentliche und private schulische Einrichtungen wie Schulhäuser, Kindergärten, Horte, Turnhallen, Schulsportanlagen und Pausenplätze. Die Halteverbote sind räumlich auf die von den anhaltenden Fahrzeugen beanspruchten Strassenflächen nahe den Zugängen zu den Schulhäusern zu beschränken.

Für den Beschluss ist gemäss Art. 28 der Gemeindeordnung (GO) vom 19. Mai 2019 der Gemeinderat zuständig. Gemäss Art. 24 GO kann der Gemeinderat Gemeindeangestellte bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

## **Beschluss**

1. Die Halteverbote mit zeitlicher Einschränkung (Montag-Freitag, 07.30-09.00, 11.00-13.30, 15.00-17.00 Uhr) und Zusatztafel «Ausgenommen Feiertage, Schulferien» vor den Schulgebäuden und -anlagen an der Eschenmattstrasse werden gemäss Erläuterungen genehmigt.
2. Weitere Halteverbote vor Schulgebäuden und -anlagen gem. kantonalen Signalisationsverordnung § 4 Abs. 3 mit zeitlicher Einschränkung werden auf Antrag der Kommission Schulliegenschaften und/oder der Abteilung Sicherheit und nach vorgängiger Stellungnahme der Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnische Abteilung) durch die Abteilung Sicherheit selbstständig verfügt.
3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.



4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Ressortvorsteherin Sicherheit
  - Abteilung Sicherheit
  - Kommission Schulliegenschaften
  - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
  - Internet «Halteverbote nahe Schulhäuser - Genehmigung»
  - Archiv

Versand: 26. September 2023

**Gemeinderat Rüti**



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber